

Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband Bayern e. V.

Satzung

P r ä a m b e l

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung
- § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Jugend im BDZ LV Bayern
- § 5 Bezirksverbände
- § 6 Verbandsorgane

II Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 7 Mitgliederkategorien
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Abschnitt: Landesdelegierten-Versammlung

- § 11 Zusammensetzung, Aufgaben und Stimmrechte der Landesdelegierten-Versammlung
- § 12 Einberufung der Landesdelegierten-Versammlung
- § 13 Beschlussfassung der Landesdelegierten-Versammlung

IV. Abschnitt: Landeshauptausschuss

- § 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Landeshauptausschusses
- § 15 Einberufung und Beschlussfassung des Landeshauptausschusses

V. Abschnitt: Landesvorstand

- § 16 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Landesvorstandes
- § 17 Aufgaben des Landesvorstandes
- § 18 Wahl des Landesvorstandes
- § 19 Beschlussfassung des Landesvorstandes
- § 20 Bildung und Aufgaben der Fachausschüsse

VI. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

- § 21 Finanzierung
- § 22 Rechnungsprüfung
- § 23 Ehrungen
- § 24 Amtsführung und Bekanntmachungen
- § 25 Datenschutz

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Haftung der Organmitglieder und Mitglieder
- § 27 Auflösung des Verbandes
- § 28 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Der Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. ist eine Vereinigung von Spielgemeinschaften und Einzelpersonen des Instrumentalbereiches Zupfmusik. Er entstand 1963 durch den Zusammenschluss der Verbände „Deutscher Allgemeiner Mandolinistenbund e.V.“ und „Deutscher Mandolin- und Gitarrenspielerbund e. V.“ und ist deren Rechtsnachfolger. Er führt die Tradition aller deutschen Zupfmusikverbände fort, deren erster 1919 als "Deutscher Mandolinisten- und Gitarristen-Bund" gegründet wurde.
- (2) Der Landesverband Bayern im Bund Deutscher Zupfmusiker wirkt maßgeblich bei der Willensbildung und Meinungsfindung auf Bundesebene mit und steht durch aktive Mitwirkung in den dafür vorgesehenen Gremien in der Mitverantwortung für das erfolgreiche Funktionieren des Bundesverbandes.
- (3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund Deutscher Zupfmusiker, Landesverband Bayern e. V." und wird abgekürzt mit "BDZ LV Bayern" bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Lohr und ist beim zuständigen Vereinsregistergericht am Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Landesverband ist eine Untergliederung des Bundes Deutscher Zupfmusiker e. V. (BDZ) und gliedert sich in Bezirke, die den bayerischen Regierungsbezirken entsprechen. Die Bezirke können sich ihrerseits örtlich untergliedern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz der Landesgeschäftsstelle, Gerichtsstand ist der für den Sitz der Landesgeschäftsstelle zuständige Gerichtsstand.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des BDZ LV Bayern ist die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller Musizergemeinschaften, Fachleute, Berufs-, Laien- und Freizeitmusiker seines Instrumentalbereiches im Freistaat Bayern.
- (2) Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Aufgaben und Ziele des BDZ LV Bayern sind die umfassende Wahrnehmung der Belange aller Zupfmusiker und die kulturelle Förderung ihrer Musik. Dem BDZ LV Bayern obliegen auf Landesebene vor allem solche Aufgaben, deren Erfüllung erfahrungsgemäß nur in überregionaler oder konzentrierter Form Erfolg versprechen. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt in der Erhaltung traditioneller und zeitgenössischer Zupfmusik und ihrer Pflege vor allem in der Jugend.
- (4) Der Satzungszweck des BDZ LV Bayern wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, die geeignet sind:
 - a) das Solo- und Ensemblesmusizieren zu fördern;
 - b) die Fort- und Weiterbildung der Berufs- und Laienmusiker zu fördern, insbesondere die Qualifizierung seiner Mitglieder und Multiplikatoren zu ermöglichen;
 - c) die musikalische und außermusikalische Jugendbildung zu fördern;
 - d) die Fachbelange der Zupfmusik und die Interessen seiner Mitglieder publizistisch und kulturpolitisch zu vertreten und bei Gesetzentwürfen mitzuarbeiten;
 - e) die musisch-kulturelle Freizeitgestaltung in der Erwachsenenbildung sowie das Erleben von Gemeinschaft zu fördern;
 - f) die internationale Begegnung zu pflegen;
 - g) die Öffentlichkeit zu unterrichten;
 - h) gemeinschaftliche Planungsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen zu ermöglichen;
 - i) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verbandsmitgliedern und mit anderen Organisationen und Institutionen herbeizuführen.
- (5) Der BDZ LV Bayern arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit einschlägigen Dachverbänden, mit legislativen und exekutiven Organen auf allen politischen Ebenen sowie mit allen am Laienmusizieren interessierten Kreisen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDZ LV Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
- (5) Jede Änderung der §§ 2 und 3 ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Jugendarbeit im BDZ LV Bayern

- (1) Zentrales Anliegen des BDZ LV Bayern ist die Förderung der Jugend und ihrer spezifischen Anliegen.
- (2) Jugendarbeit im BDZ LV Bayern wird verstanden als Förderung der musikalischen und außermusikalischen Jugendbildung sowie der Entwicklung der Bereitschaft zum Engagement von Jugendlichen für das Gemeinwohl.
- (3) Der musikalischen Jugendarbeit dienen Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung und der Förderung gemeinschaftlichen Musizierens, insbesondere dort, wo jugendspezifische Belange im Vordergrund stehen.
- (4) Die Jugendarbeit im BDZ LV Bayern beinhaltet die Sammlung und Entwicklung jugendspezifischer musikalischer Kompetenzen und deren Vermittlung an die Mitgliedsvereinigungen.
- (5) Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Zwecke des Verbandes.
- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Verbandes beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (7) Der Verbandsjugendleiter ist Mitglied des Landesvorstandes. Seine Tätigkeit gilt insbesondere der Förderung der überfachlichen Jugendarbeit im BDZ LV Bayern und der Beratung des Landesvorstandes in allen jugendrelevanten Angelegenheiten. Er nimmt im Auftrage des Landesvorstandes Aufgaben der musikalischen und außermusikalischen Jugendarbeit wahr und kann sich im Einvernehmen mit diesem eigene Aufgabenstellungen geben.
- (8) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 5 Bezirksverbände

- (1) Die Bezirksverbände sind als Organisationseinheiten beratende Gremien des BDZ LV Bayern und können im Auftrag des Landesvorstandes besondere Aufgaben innerhalb ihrer Regierungsbezirke wahrnehmen.
- (2) Zur Regelung der Verwaltungs- und Geschäftsabläufe können sich die Bezirksvertretungen, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand, eigene Geschäftsordnungen geben.

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesdelegierten-Versammlung
 - b) der Landeshauptausschuss
 - c) der Landesvorstand
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Organmitgliedes setzt die ordentliche Mitgliedschaft im BDZ LV Bayern voraus.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliederkategorien

- (1) Der BDZ LV Bayern unterscheidet ordentliche Mitglieder, kooperative und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Musikvereine und instrumentale Spielgruppen mit überwiegender Zupfinstrumentenbesetzung als Mitgliedsvereinigungen
 - b) natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - c) natürliche Personen als Ehrenmitglieder
- (3) Kooperative Mitglieder sind:
 - a) Musikvereinigungen und instrumentale Spielgruppen anderer Organisationen oder aus dem Ausland, die an einem fachlichen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit dem BDZ LV Bayern interessiert sind.
 - b) Mitgliedsvereinigungen gemäß § 7 Abs. 2 a), deren Antrag auf Umwandlung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Kooperative genehmigt wurde; Voraussetzung hierfür ist eine langjährige ordentliche Mitgliedschaft und eine infolge von Überalterung nachgewiesene rückläufige Mitgliederzahl. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2.
 - c) Neue Ensembles aus den Kooperationen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder mit Musikschulen, Allgemeinbildenden Schulen, freischaffenden Musiklehrern, sofern daran Interesse besteht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind:

Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des BDZ LV Bayern unterstützen wollen, als fördernde Mitglieder.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Beantragung der Einzelmitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem bayerischen Landesvorsitzenden.
- (3) Gibt der Bundesvorstand einem Antrag auf Mitgliedschaft nicht statt, so steht dem Antragsteller ein Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung zu. Über den Einspruch entscheidet der Bundeshauptausschuss endgültig.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegierten-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.
- (5) Die Mitglieder gemäß § 7 werden mit ihrem Beitritt zum Bundesverband automatisch Mitglied in dem für sie zuständigen Landesverband. Die regionale Zugehörigkeit richtet sich nach den politischen Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Regelung im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten möglich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung im Falle einer Vereinigung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Bundesvorstand spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn in seinem Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten, das mit dem Verbandsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder das geeignet ist, dem Ansehen des Verbandes zu schaden;
 - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung. Die dritte Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Bundesgeschäftsführers oder des Landesvorsitzenden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu

äußern. Die dritte Mahnung sowie die Verwarnung und der Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (5) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht der Berufung in schriftlicher Form beim Bundeshauptausschuss zu. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Bundeshauptausschuss ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Bundesdelegierten-Versammlung und der Landesdelegierten-Versammlung des BDZ LV Bayern teilzunehmen. Durch Ausübung seines Antrags-, Wahl- und Stimmrechts kann es an der Willensbildung im Verband teilhaben. Wählbar für ein Amt sind natürliche Personen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied gemäß § 7 der Satzung ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dessen Höhe sowie die genauen Zahlungsmodalitäten werden durch den Bundesverband festgelegt.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder erhalten alle Verbandsleistungen gemäß Beschlusslage uneingeschränkt und genießen die Rechte und Vorteile, die der Bundesverband und der Landesverband erwerben. Sie haben insbesondere das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen alle Einrichtungen des Bundes- und des Landesverbandes zu benutzen und an den Bundes- und Landesveranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und solange ein Mitglied mit seiner Melde- und Beitragspflicht in Verzug geraten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass finanzielle Verpflichtungen anderer Art gegenüber dem BDZ trotz zweimaliger Mahnung und Verwarnung durch den Bundesvorstand nicht erfüllt werden.

III. Abschnitt: Landesdelegierten-Versammlung

§ 11 Zusammensetzung, Aufgaben und Stimmrechte der Landesdelegierten-Versammlung

- (1) Die Landesdelegierten-Versammlung ist das höchste Beschlussorgan des BDZ LV Bayern. Sie besteht aus den stimmberechtigten Verbandsmitgliedern und den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (2) Der Landesdelegierten-Versammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze, strategische Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkte des Landesverbandes;
 - b) Wahl und Entlastung des Landesvorstandes;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Landesvorstandes;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungen;
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter bis zum Ende der Legislaturperiode;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Änderung und Auslegung der Satzung sowie über die Auflösung des Landesverbandes;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Landesdelegierten-Versammlung;
 - i) Beratung von Angelegenheiten, die die Gesamtbelange des Verbandes berühren oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Die Landesdelegierten-Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Stimmrecht in der Landesdelegierten-Versammlung ist wie folgt geregelt:
 - a) Ordentliche Mitgliedsvereinigungen und instrumentale Spielgruppen
bis zu 10 Mitglieder haben je 10 Stimmen,
11 bis 25 Mitglieder haben je 20 Stimmen,
mehr als 25 Mitglieder haben je 30 Stimmen.
 - b) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist;
 - c) Mitglieder des Landesvorstandes haben je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - d) Stimmen einer Person aus a) und b) summieren sich, Stimmen einer Person aus b) und c) summieren sich nicht.
 - e) Kooperative und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend

an der Landesdelegierten-Versammlung teilnehmen.

- (5) Mitgliedsvereinigungen und instrumentale Spielgruppen nehmen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Vertreter wahr. Die Wahrnehmung des Stimmrechts kann auf ein anderes Mitglied der Mitgliedsvereinigung oder instrumentale Spielgruppe übertragen werden. Die Übertragung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und vor Versammlungsbeginn dem Landesvorstand vorzulegen.

§ 12 Einberufung der Landesdelegierten-Versammlung

- (1) Ordentliche Landesdelegierten-Versammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Landesdelegierten-Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Landesvorstand kann auch von sich aus eine außerordentliche Landesdelegierten-Versammlung aus wichtigem Grund einberufen.
- (3) Die Einberufung der Landesdelegierten-Versammlung muss schriftlich durch den Landesverbandspräsidenten mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vom Landesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen. Die Veröffentlichung im Publikationsorgan des BDZ LV Bayern („Der Zupfbote online“ über www.bdz-bayern.de/zupfbote) ist ausreichend.
- (4) Anträge zur Landesdelegierten-Versammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Landesvorsitzenden einzureichen. Den Mitgliedern des Landeshauptausschusses sind solche Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Der Bundesvorstand wird in gleicher Weise wie die Mitglieder zur Landesdelegierten-Versammlungen eingeladen. Er kann einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. In der Tagesordnung ist dem Vertreter des Bundesvorstandes ein Tagesordnungspunkt „Bundesangelegenheiten“ einzuräumen.
- (6) Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Landesdelegierten-Versammlung gestellt werden, beschließt die Landesdelegierten-Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Beschlussfassung der Landesdelegierten-Versammlung

- (1) Vorsitzender der Landesdelegierten-Versammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Landesdelegierten-Versammlung kann Gäste zulassen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegierten-Versammlung ist beschlussfähig.
- (4) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Landesdelegierten-Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d. h. gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen sind in der veröffentlichten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich vorzusehen und erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Zusammensetzung des Vorstandes des Landesverbandes teilt dieser unverzüglich dem Bundesvorstand mit.
- (6) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Für die Wahl zur Besetzung eines Fachbeirates mit mehreren Personen ist die Durchführung eines gemeinsamen Wahlganges ausreichend. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Dabei ist eine Stimmenhäufung ausgeschlossen.
- (8) Beschlüsse zur Amtsenthebung von Mitgliedern des Landesvorstandes erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes erfolgen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landesdelegierten-Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist den Teilnehmern der Landesdelegiertenversammlung zeitnah zur Kenntnis zu bringen und bei der nächsten Versammlung zu genehmigen.

IV. Abschnitt: Landeshauptausschuss

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Landeshauptausschusses

- (1) Der Landeshauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß § 16 Absatz 1, bis zu fünf Beisitzern, den Leitern der überregionalen Orchester und den Kursleitern. Die Beisitzer werden vom Landesvorstand vorgeschlagen und vom Landeshauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
- (2) Die Leiter der überregionalen Orchester und die Kursleiter können sich im Falle der Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt oder durch ein vom Orchester- oder Kursleiter bestimmtes ordentliches Mitglied des BDZ LV Bayern vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht für den Vertreter ist dem Landesvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Eine Vertretung der Mitglieder des Landesvorstandes ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Landeshauptausschusses haben je 1 Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Die Aufgaben des Landeshauptausschusses sind insbesondere:
 - a) Gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch der Bezirksvertretungen und des Landesvorstandes;
 - b) Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten, die die Gesamtbelange des Verbandes betreffen oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - c) Diskussion von musikfachlichen und kulturpolitischen Fragestellungen;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Verbandsordnungen sowie Entscheidung über deren Auslegung;
 - e) Festlegung von Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Landesvorstandes;
 - f) Beschlussfassung über die an den Landeshauptausschuss gerichteten Anträge.
- (5) Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich sind oder werden, können vom Landeshauptausschuss beschlossen werden.
- (6) An den Sitzungen des Landeshauptausschusses können bei begründeter Veranlassung Gäste teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet der Landesvorsitzende.

§ 15 Einberufung und Beschlussfassung des Landeshauptausschusses

- (1) Der Landeshauptausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er ist im Übrigen dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landeshauptausschusses oder mindestens vier Bezirksvorsitzende dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung hat spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern des Landeshauptausschusses spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich zuzustellen. Die Einberufung des Landeshauptausschusses erfolgt durch den Landesvorsitzenden.
- (3) Der Landeshauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch er verhindert, bestimmt der Landeshauptausschuss selbst den Sitzungsleiter.
- (5) Über die Beschlüsse des Landeshauptausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Landeshauptausschusses zeitnah zur Kenntnis zu bringen und bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

V. Abschnitt: Landesvorstand

§ 16 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:
 - a) dem Landesvorsitzenden (Präsident)
 - b) dem stv. Landesvorsitzenden (Vizepräsident)
 - c) dem Landesgeschäftsführer
 - d) dem Landesschatzmeister
 - e) dem Landesmusikleiter
 - f) dem Landesjugendleiter
- (2) Der Landesvorsitzende, der stv. Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer sind gesetzliche Vertreter des Verbandes gemäß § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der stv. Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer nur handeln, wenn der Landesvorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist oder wenn er ihnen einen Auftrag erteilt hat. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Geschäftsfelder geregelt sind. Die nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind für ihr Vorstandsressort gemäß Geschäftsverteilungsplan Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (4) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert im Einzelfall von mehr als EURO 20.000,- bedarf jedes allein vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied der Zustimmung eines zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Landesdelegierten-Versammlung. Er ist verantwortlich für alle Geschäfte, die nach der Satzung nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind, und regelt deren Verteilung in einer Geschäftsordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - a) Vorbereitung der Landesdelegierten-Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Landesdelegierten-Versammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - c) Beratung und Genehmigung des vom Landesschatzmeister aufgestellten Haushaltsplanes;
 - d) Erstellung, Beratung und Verabschiedung der Tätigkeits- und Geschäftsberichte;
 - e) Erstellung und Verabschiedung der Jahresrechnung;
 - f) Antragstellung an die Bundesdelegierten-Versammlung auf Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Antragstellung an den Landeshauptausschuss zur Ernennung von Beisitzern im Hauptausschuss
 - h) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Landesvorstand innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Wahl;
 - i) Vorbereitung der Sitzungen des Landeshauptausschusses und Ausführung seiner Beschlüsse;
 - j) Planung und Realisierung der Verbandsaktivitäten;
 - k) Kooptation von kommissarischen Vorstandsmitgliedern als Ersatz für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Landesdelegierten-Versammlung mit Ausnahme derjenigen, die vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind.
- (3) Der Landesvorstand ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt ein Ressort entsprechend der Geschäftsverteilung und handelt eigeninitiativ und eigenverantwortlich.
- (4) Der Landesvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter einsetzen.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und umfassend zu informieren. Die Entscheidung in allen der gemeinsamen Verantwortung der Verbandsführung unterliegenden Angelegenheiten ist in den Vorstandssitzungen zu treffen.

§ 18 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesdelegierten-Versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar vom Tag der Wahl an gerechnet. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Landesvorstand bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch für 12 Monate. Wiederwahl sowie Personalunion von maximal zwei Vorstandsämtern ist zulässig.
- (2) Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt hat. Bei persönlicher Abwesenheit des Kandidaten muss diese Bereitschaftserklärung schriftlich vorliegen.
- (3) Wird einem Mitglied des Landesvorstandes in einer ordnungsgemäß einberufenen Landesdelegierten-Versammlung mit 2/3 der anwesenden Gesamtstimmzahl das Vertrauen abgesprochen, so scheidet der Betreffende sofort aus dem Vorstand aus.

§ 19 Beschlussfassung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Landesvorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonderen Fällen reicht eine Frist von 7 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Landesvorstand muss innerhalb von 6 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (6) Beschlüsse des Landesvorstandes, die nach Überzeugung des Präsidenten den Belangen des Verbandes zuwiderlaufen, kann der Präsident mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet der Landeshauptausschuss.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Abstimmungsverfahren geben. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (8) Die Vorstandssitzungen leitet der Landesvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu bringen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 20 Bildung und Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben des Verbandes kann der Landesvorstand Fachausschüsse einsetzen. Er entscheidet darüber, für welche Grundsatzfragen, Fachgebiete oder Sachaufgaben Fachausschüsse gebildet werden und kann sie nach Beendigung ihrer Aufgaben oder aus anderen Gründen wieder auflösen.
- (2) Die Fachausschüsse bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben und unterbreiten ihre Arbeitsergebnisse dem Landesvorstand als Vorschläge und Entscheidungshilfe.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden in ihrer Eigenschaft als Sachverständige tätig und haben nicht die Interessen bestimmter Unternehmen, Gruppen oder Kreise wahrzunehmen, denen sie angehören. Sie tragen vielmehr zur Lösung von Problemen und gestellten Aufgaben nur durch die besondere Erfahrung und Sachkenntnis bei, die sie sich auf dem Gebiet innerhalb ihres eigenen Berufs- und Wirkungskreises erworben haben.

VI. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

§ 21 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes wird finanziert durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - c) Eigenleistungen
 - d) Beihilfen, Spenden und Schenkungen
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Landesverband vom Bundesverband eine jährliche Beitragszuweisung als Anteil aus dem Beitragsaufkommen der dem Landesverband angehörenden Mitglieder. Höhe und Fälligkeit der Beitragszuweisung werden von der Bundesdelegierten-Versammlung festgelegt.
- (3) Die aufgebrachten Beitragsmittel und die von verschiedenen Ebenen der öffentlichen Hand und von privaten Dritten für die Aufgaben des Landesverbandes zur Verfügung gestellten Mittel werden von diesem selbstständig und in eigener Verantwortung verwaltet.

§ 22 Rechnungsprüfung

- (1) Die Landesdelegierten-Versammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Landesdelegierten-Versammlung das komplette Finanz- und Rechnungswesen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und berichten der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich und mündlich. Beanstandungen während der Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Landesvorstand umgehend mitzuteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen, ob
 - a) der Jahresabschluss korrekt erstellt wurde;
 - b) der Haushaltsplan eingehalten wurde;
 - c) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch schriftlich belegt sind;
 - d) bei Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und insbesondere die zutreffenden Zuwendungsbestimmungen der öffentlichen Hand Beachtung gefunden haben;
 - e) die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind;
 - f) die Ausgaben satzungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgten.
- (4) Die Rechnungsprüfer geben der Landesdelegierten-Versammlung eine Empfehlung hinsichtlich der anstehenden Entlastung des Landesvorstandes für die geprüften Geschäftsjahre.

§ 23 Ehrungen

- (1) Der Bundesverband kann langjährige Mitglieder ehren und auszeichnen, ebenso Mitglieder und Nichtmitglieder in Anerkennung besonderer Verdienste. Einzelheiten zu den Ehrungsarten und zur Durchführung der Ehrungen regelt die Ehrungsordnung.
- (2) Der BDZ LV Bayern kann für besondere Verdienste innerhalb seines Wirkungskreises eigene Ehrungen und Auszeichnungen vornehmen.

§ 24 Amtsführung und Bekanntmachungen

- (1) Mit der Übernahme eines Amtes verpflichtet sich der Amtsinhaber zur pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Die Angehörigen aller Verbandsgremien arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Funktionsträger für eine rechtzeitige Beteiligung der von dem Sachverhalt tangierten Stellen zu sorgen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen arbeiten ehrenamtlich. Tatsächlich entstandene Aufwendungen (z. B. Auslagen, Reisekosten), die sich durch die Aufgabenwahrnehmung ergeben, werden gegen Einzelnachweis in angemessener Höhe erstattet. Pauschale Aufwandsentschädigungen können an Vorstandsmitglieder in begründeten Fällen, wie z. B. bei besonders hohem Arbeitsaufwand, im Rahmen der für den Erhalt der Gemeinnützigkeit unschädlichen steuerlichen Höchstgrenzen gezahlt werden. Über das Erfordernis und die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Landeshauptausschuss.
- (4) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Publikationsorgan des BDZ LV Bayern („Der Zupfbote online“ über www.bdz-bayern.de/zupfbote).

- (5) Eine Person, die für den BDZ LV Bayern, zum Beispiel in einem seiner Organe unentgeltlich tätig ist oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist eine solche Person einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 25 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nehmen der BDZ und der BDZ LV Bayern unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Mitgliederverwaltung oder das Verbandsleben erforderliche personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband auf und verarbeiten diese in einem EDV-System.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des BDZ LV Bayern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung der Organmitglieder und Mitglieder

- (1) Organmitglieder haften dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Organmitglied verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbands. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verband oder das Verbandsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Organmitglied verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

- (2) Sind Verbandsmitglieder unentgeltlich für den BDZ LV Bayern tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verband für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verbandsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Verbandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verband die Beweislast.

Sind die vorgenannten Verbandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Verbandsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Verbandsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

§ 27 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegierten-Versammlung beschlossen werden, die andere Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von 2/3 der Gesamtstimmzahl aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Landesdelegierten-Versammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, muss gemäß § 12 Absatz 3 eine weitere einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der Landesvorsitzende, der stv. Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer zu Liquidatoren bestellt, sofern die Landesdelegierten-Versammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich

nach den §§ 47 ff BGB.

- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Laienmusizierens in Bayern. Die auflösende Landesdelegierten-Versammlung beschließt über die Auswahl der entsprechenden juristischen Person oder Körperschaft. Der Beschluss wird erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes rechtswirksam und darf erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ausgeführt werden.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Neuregelungen der Satzung des BDZ LV Bayern in der Fassung vom 15. November 2020 treten mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hammelburg, den 15. November 2020

Joachim Kaiser, Präsident

Peter Kroiß, Geschäftsführer